

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

fünftes Stück vom Jahre 1855.

### N. VII. Geschäftsordnung

für den Landtag des Fürstenthums, vom 9. Febr. 1855.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen in Ausführung des §. 35 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (G. S. 1854 S. 35 ff.) zum Zweck der Regelung des Geschäftsganges bei den Landtags-Versammlungen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

#### §. 1.

Die Einberufung des Landtags erfolgt durch landesherrliche, regelmäßig durch die Gesetz-Sammlung zu publicirende Verordnung. (§. 36 des Grundgesetzes.) Durch dieselbe wird auch der Ort bestimmt, an welchem der Landtag zusammen zu treten hat.

#### §. 2.

Die Landtags-Abgeordneten haben sich am Tage vor dem zur Eröffnung des Landtags bestimmten Termine bei dem Vorsitzenden des Ministeriums persönlich anzumelden.

#### §. 3.

Die Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und dem Landtage werden durch von dem Landesherrn ernannte Commissarien geführt. Als solche sind die Mitglieder des Fürstl. Ministeriums unmittelbar durch ihre amtliche Stellung legitimirt.

Diese Commissarien sind befugt, zu ihrer Unterstützung und Vertretung andere fürstliche Diener zuzuziehen.

Die landesherrlichen Commissarien und deren Beauftragte vertreten in den Landtags-Sitzungen die Fürstliche Regierung.

Ausgegeben in Rudolstadt, den 17. Februar 1855.